



UMZUGSORDNUNG

des Mainzer Carneval-Verein 1838 e.V.

für die Durchführung der Fastnachtsumzüge

Fassung vom 19.11.2018

1. Teilnahmebedingungen

Die Beachtung der von der Stadt Mainz herausgegebenen Richtlinien für die Durchführung von Umzügen im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen im Stadtgebiet von Mainz vom 15.01.2007 (ersatzweise der aktuellen Ausgabe), der Umzugsordnung des Veranstalters sowie die fristgemäße Abgabe des Online Antrages sind Voraussetzung für die Zulassung zu den Fastnachtsumzügen.

2. Anfahrt, Aufstellung, Abfahrt

Bei der Anfahrt zum Aufstellungsplatz sind die Verkehrsregeln zu beachten. Dazu gehört auch das Wagen und Gespanne von zwei PKWs die gesamte Anfahstrecke zum Aufstellungsraum eskortiert werden. Diese sind mit einer gelben Rundumkennleuchte auf dem Dach des PKW zu sichern.

Aufgestellte Sperrgitter dürfen nicht weggeräumt oder geöffnet werden. Die im Aufstellungsplan zugewiesenen Aufstellungsplätze und Anfahrtswege sind unbedingt einzuhalten. Verkehrsbehinderungen sind zu vermeiden. Der vorgesehene Aufstellungsplatz ist dem Aufstellungsplan auf der Homepage www.mainzer-carneval-verein.de zu entnehmen. Der Aufstellungsplatz muss grundsätzlich von der Rheinallee in die Goethestraße hinein angefahren werden. Eine freie Durchfahrtsbreite von 3,50 m ist einzuhalten. Sondereinfahrten, z.B. in die Kreyßigstraße, werden rechtzeitig auf der Homepage bekannt gegeben.

Die Aufstellung aller Wagen erfolgt unabhängig von der Zugnummern ab 09:00 Uhr. Den Anordnungen der MCV-Zugleitung, der MCV-Zugordner und den MCV-Motorrollerfahrern ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

Im Aufstellungsbereich ist das Halten und Parken von Bussen, PKWs und LKWs grundsätzlich untersagt.

Auf dem Weg zum Aufstellungsplatz dürfen sich auf Wagen/Gespansen - außer dem Fahrzeugführer – keine Personen aufhalten. Eine Mitfahrt von Personen außerhalb des Zugwegs ist polizeilich untersagt. Mitfahrer dürfen die Wagen erst betreten, wenn diese ihren vorgesehenen Platz im Aufstellungsraum eingenommen haben. Zuwiderhandlungen führen zum Verlust jeglichen Versicherungsschutzes seitens des Veranstalters und können zum sofortigen Ausschluss aus dem Zug führen.

3. Zugweg

Der aktuelle Zugweg ist der Homepage zu entnehmen.

4. Zugnummer

Die von der Zugleitung ausgegebene/n Zugnummer/n ist/sind von den Teilnehmern bereits im Aufstellungsraum auf dem/n Wagen gut lesbar anzubringen. Eine Teilnahme am Zug ist ohne eine gültige Zugnummer nicht möglich. Nicht angemeldete Personen oder Gruppen ohne Zugnummer besitzen keinen Schutz der Veranstalter-Haftpflichtversicherung (19) und müssen den Zug unverzüglich verlassen.

Zur besseren Erkennbarkeit von Fußgruppen (z.B. Fernsehmoderation), sind diese verpflichtet, ihre Zugnummer auf einem Schild in DIN A3-Größe mitzuführen. Die Verantwortlichen der Musikgruppen müssen sich vor der Teilnahme am Rosenmontagszug persönlich in der Goetheschule melden und in die Teilnehmerliste eintragen.

5. Zugordner

Den Anordnungen von MCV-Zugleitung, MCV-Zugordnern, Security, Ordnungsbehörde und Polizei ist unbedingt Folge zu leisten.



6. Verhalten während des Umzuges

Die Reihenfolge der Umzugsteilnehmer ist vom Veranstalter im Aufstellungsplan festgelegt worden und darf nicht verändert werden. Die Gruppe muss sich geschlossen aufstellen. Der Abstand von Gruppe zu Gruppe darf nicht mehr als 5 Meter betragen. Während des Umzuges darf nur Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Die Zugteilnehmer haben sich so zu verhalten, dass kein Schaden für Zugteilnehmer oder sonstige Personen entsteht; dies gilt

insbesondere für das Aufschaukeln von Festwagen. Außer Fahrrädern sind Zweiräder von den Umzügen ausgeschlossen. Es ist nicht gestattet, während des Zugs gefährliche Materialien (Flaschen, Dosen, scharfkantige Gegenstände etc.) in den Zugweg oder in die Zuschauermenge zu werfen. Von den Zugteilnehmern dürfen keine aggressiven Handlungen gegen die Zuschauer ausgehen. Im Interesse einer positiven Außenwirkung auf die Zuschauer, Gäste, der Sicherheit und als Beispiel für die Jugend sollte auf Genuss von Alkohol verzichtet werden. Als Richtlinie gelten die gesetzlichen Regelungen für den Straßenverkehr. Zuwiderhandlung führt zum Verlust des Versicherungsschutzes.

7. Kostüme und Einkleidung

Alle Zugteilnehmer müssen kostümiert sein. Im Bedarfsfall verleiht der MCV Kostüme (siehe auch Musikverträge). Reparaturkosten gehen zu Lasten des Benutzers. Die Einkleidung, soweit dies vereinbart ist, erfolgt am Rosenmontag ab 09.00 Uhr in der Goetheschule, Eingang Colmarstraße.

8. Reitergruppen

Pferde dürfen nur von geübten Reitern geritten werden. Jeder einzelne Reiter ist gehalten, vor der Veranstaltung entsprechende Übungsstunden für die Beherrschung des Pferdes zu besuchen, sofern er nicht als geübter Reiter gilt. Die Verantwortung hierfür liegt bei den jeweiligen Garden und Vereinen und dem Reiter selbst.

Pferde, die als „Schläger“ oder „Steiger“ bekannt sind, sind auszuschließen. Die tierärztliche Versorgung im Notfall ist über den Funksprechverkehr der Polizei zu erreichen. Reiter unterliegen einem absoluten Verbot von Alkohol (0,0 Promille) und/oder sonstigen Rauschmitteln. Bereits im Verdachtsfall (z. B. Alkoholgeruch) ist mit einem sofortigen Ausschluss des Betroffenen zu rechnen. Die Teilnahme von Tieren an den Zügen beschränkt sich strikt auf Pferde.

9. Gespanne

Für das Mitführen von Pferdegespannen gilt die Überprüfungspflicht der Zugteilnehmer, die dafür zu sorgen haben, dass nur verkehrsgewohnte und Gespann erfahrene Zugtiere eingesetzt werden. Als Zugtiere sind nur Pferde zugelassen. Die Verkehrssicherheit nach StVO, Lenkung, Bremsen, Geschirr, auf der Grundlage der „Richtlinien für den Bau und Betrieb pferdebespannter Fahrzeuge von Deutsche Reiterliche Vereinigung (FN), DEKRA AG, Verband der Technischen Überwachungs-Vereine e.V.“ in aktueller Auflage sind zu beachten. In zeitnahe Zusammenhang –spätestens jedoch 10 Tage - zum bevorstehenden Umzug sind Gutachten zu erstellen, die der MCV-Zugleitung vorzulegen sind.

Die Betriebsbremse (möglichst mit Fußbetätigung) sowie die Feststellbremse sind gutachterlich unmittelbar vor Beginn des Zugs vom Zugteilnehmer eigenverantwortlich prüfen zu lassen. Zu kontrollieren sind u. a. die Bremsfähigkeit und die Lenkfähigkeit (Halteketten) des Gespanns. Die Verkehrssicherungspflicht und die Verkehrstauglichkeit liegen in der Verantwortung des Zugteilnehmers. **Je Zugpferd ist ein erfahrener Pferdebegleiter einzusetzen.** Gespann-Fahrer unterliegen einem absoluten Verbot von Alkohol (0,0 Promille) und/oder sonstigen Rauschmitteln (z. B. Drogen). Bereits im Verdachtsfall (z. B. Alkoholgeruch) ist mit einem sofortigen Ausschluss des Betroffenen zu rechnen.

10. Fahrzeuge

Es dürfen nur solche Fahrzeuge teilnehmen, die den Auflagen entsprechen, eine Sondergenehmigung durch TÜV-Gutachten besitzen und von der Zugleitung zugelassen sind. Die Verkleidung der Zugmaschine (Bodenabstand 0,30 m) ist zwingend vorgeschrieben. Es ist nicht gestattet, fremde Fahrzeuge jeglicher Art in den Zug einzuschleusen. Die Benutzung von straßenzugelassenen Fahrzeugen (PKW/Transporter) z. B. als Verpflegungswagen ist nicht zulässig. Nicht zugelassen sind auch große Zugmaschinen (Abmessungen beachten), die das Gesamtbild von Aktiven- und/oder Motivwagen empfindlich stören. Diese sind 12 Wochen



vor dem Rosenmontagszug schriftlich vom MCV zu genehmigen. Zugmaschinenfahrer müssen über eine für das Zugfahrzeug notwendige Fahrerlaubnis verfügen und unterliegen einem absoluten Verbot von Alkohol (0,0 Promille) und/oder sonstigen Rauschmitteln (z. B. Drogen). Bereits im Verdachtsfall (z. B. Alkoholgeruch) ist mit einem sofortigen Ausschluss des Betroffenen zu rechnen.

11. Werbung/Verkauf im Zug

Werbung auf Fahrzeugen, Schildern, Bändern, Fahnen, Kostümen etc. ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen sind in Art, Größe und Umfang mit der Marketingleitung des MCV 4 Wochen vor Rosenmontag abzustimmen und von dieser schriftlich genehmigen zu lassen. Ohne schriftliche Genehmigung ist eine Teilnahme am Umzug ausgeschlossen. Der Verkauf jeglicher Artikel (Getränke, Plaketten, Werbeartikel u. ä.) im Zugweg, die nicht vom Veranstalter lizenziert oder genehmigt sind, ist ausnahmslos untersagt. Darunter fallen insbesondere auch Werbe-/Merchandisingartikel von Vereinen/Garden/Gruppen. Verstöße gegen das Werbe-/Verkaufsverbot werden mit einer pauschalen Lizenzgebühr in Höhe von 1.000 € belegt.

12. Begleitpersonal

Das Begleitpersonal muss namentlich, schriftlich benannt werden und ist eindringlich auf seine Aufgaben hinzuweisen. Festwagen ohne das vorgeschriebene Begleitpersonal (min. 2 Personen bei Selbstfahrern/4 Personen bei Zugmaschine mit Anhänger) werden auf dem Aufstellungsbereich entfernt und dürfen nicht am Umzug teilnehmen. Begleitpersonal unterliegt einem Verbot von Alkohol (0,0 Promille) und/oder sonstigen Rauschmitteln (z. B. Drogen). Bereits im Verdachtsfall (z. B. Alkoholgeruch) ist mit einem sofortigen Ausschluss des betroffenen Begleitpersonals und damit ggf. des Festwagens zu rechnen. Sofern bei der Wagenabnahme eine höhere Zahl der Ordner bestimmt wird, ist diese entsprechend anzupassen. Die Ordner sind als solche kenntlich zu machen und haben sich ihrer Aufgabe entsprechend zu verhalten. Sie müssen mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben und die für die Ordner Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit besitzen. Sie sind eindringlich auf ihre Aufgabe, ihre Verantwortung und die Null-Promille-Grenze hinzuweisen. Dazu gehört insbesondere, dass sie Zuschauer davon abhalten, zu nahe an die Wagen und Zugmaschinen heranzutreten oder gar aufzuspringen. Polizeiliche Befugnisse stehen den Ordnern nicht zu.

13. GEMA Gebühren & Jugendschutz

GEMA-Gebühren sind von der entsprechenden Gruppe direkt an die GEMA abzuführen. Alle Zugteilnehmer verpflichten sich mit der Teilnahme auf Einhaltung des Jugendschutzgesetzes insbesondere der Regelung des 9JuSchG (alkoholische Getränke und Lebensmittel). Demnach ist der Ausschank von Bier und Wein an Jugendliche unter 16 Jahren nicht gestattet. Der Veranstalter hat das Recht, bei Nichteinhaltung der aufgeführten Punkte, eine Gruppe oder einen Festwagen unverzüglich vom Umzug auszuschließen.

14. Glasverbot

Das Mitführen von Glas in jeglicher Form (Flaschen, Gläser, sog. Pfläumchen, u. ä.) ist aus Gründen der Sicherheit (Versicherungsbestimmungen) ausnahmslos untersagt. Die Einhaltung dieses Verbots kann vor Zugbeginn durch die MCV-Zugleitung oder durch vom MCV beauftragtes Sicherheitspersonal überprüft werden. Bei Verstößen gegen das Glasverbot ist ein sofortiger Ausschluss möglich.

15. Wurfmaterial

Es darf nur Wurfmaterial verwendet werden, das beim Zuwerfen Verletzungen ausschließt. Geeignet sind z.B. verpackte Bonbons, Gummi-, Weich- oder Plastikbälle, leichte Blumensträuße oder Plastikblumen ohne spitze Drahtenden, kleine Plastikfiguren u. ä.. Sollte das Wurfmaterial von vorgenanntem abweichen, ist dies bis 4 Wochen vor dem Zug durch die MCV-Zugleitung zu genehmigen. Es dürfen keine Flüssigkeiten verspritzt werden oder Getränke vom Wagen heruntergereicht werden. Das Wurfmaterial darf nur seitwärts im Abstand zur Seitenverkleidung des Wagens geworfen werden, damit möglichst kein Wurfmaterial unter den Wagen fällt, und mitlaufende Kinder verleitet, zwischen die Wagen zu laufen. Leere Kartons bzw. Verpackungen dürfen nicht im Aufstellungs-/Auflösungsraum und während des Zuges entsorgt werden.



16. Zwischenstopps

Um den Zug ohne Lücken durchzuführen, dürfen die Teilnehmer keine Stopps einlegen, um Ständchen oder ähnliches abzuhalten. Es muss immer Anschluss gehalten werden. **Besondere Ovationen und Schau-präsentationen, insbesondere vor der Tribüne des Staatstheaters, sind nicht erlaubt.** Sie behindern den flüssigen Zugablauf. Das Nichtbefolgen führt zum Ausschluss in der folgenden Kampagne.

17. TV-Übertragung

Die TV-Übertragung in der ARD beginnt um 12.30 Uhr und endet ca. 13.55 Uhr. Das Südwestfernsehen wird den ganzen Zug im Bereich des Gutenbergplatzes übertragen. Für die Zuschauer und die TV-Übertragung ist es wichtig, geschlossen und ohne Lücken am Gutenbergplatz anzukommen. Große Abstände zur vorangehenden Gruppe sind zu vermeiden.

18. Feuerwerkskörper

Das Mitführen von Feuerwerkskörpern jedweder Art (Fackeln, „Bengalos“, Raketen, Schreckschusswaffen, Kracher, usw.) ist strengstens untersagt. Eine Zuwiderhandlung führt zum sofortigen Ausschluss aus dem Zug und im Folgejahr. Bei Schäden oder Verletzungen haftet der jeweilige Verwender.

19. Versicherung MCV

Der MCV hat für den Rosenmontagszug eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung abgeschlossen, die die Schädigung von Dritten durch den MCV deckt. Zugteilnehmer sind über diese Versicherung nicht unfallversichert, sie nehmen auf eigenes Risiko teil. Sollte während des Zugs und bei der An- und Abfahrt ein Unfall passieren, muss sofort die Polizei verständigt werden. Die Fahrer unterliegen den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung. Bei Alkoholgenuss droht Anzeige und Führerscheinentzug. Der MCV weist darauf hin: Wenn grob fahrlässig und wiederholt gegen die Richtlinien und diese Umzugsordnung verstoßen wird, erlischt möglicherweise der Versicherungsschutz. Es haftet dann der Teilnehmer selbst.

19a. Versicherung Teilnehmer

Jeder Teilnehmer/Gruppe hat eigene entsprechende Haftpflichtversicherungen abzuschließen. Diese müssen sowohl Schäden durch Personen und Pferde abdecken, als auch Schäden durch Gespanne, Wagen, Anhänger und andere im Zug eingesetzte Gefährte oder mitgeführte Gegenstände. Die Versicherungsnummer ist bei der Anmeldung, spätestens aber bei Abholung der Zugnummer, dem MCV mitzuteilen. ***Eine Teilnahme am Zug kann ohne Nachweis einer Haftpflichtversicherung nicht erfolgen.***

20. Sicherheit

Um Unfälle zu vermeiden, sind die Fahrer zu größter Sorgfalt und Vorsicht anzuhalten. Entlang des Zugwegs stehen die Rettungsdienste für Hilfeleistungen zur Verfügung. Die Zugstrecke ist in Sektoren aufgeteilt. Angaben zum aktuellen Standort im Zug (z.B. bei einer Unfallmeldung), sind den gelben Schildern im Straßenraum zu entnehmen. Die Rettungsdienste und der Tierarzt können über die Polizei, die MCV-Einsatzzentrale und die festen Stationen der Rettungsdienste am Zugweg, ausgewiesen durch Kennzeichnung am Zugweg und durch die Veröffentlichung im Zugprogramm (Seite Zugweg), erreicht werden. Falls im Gefahrenfall Durchsagen von einem Festwagen notwendig werden sollten, ist das Betreten des Wagens durch die Mitglieder der MCV-Zugleitung oder des Sicherheitsdienstes uneingeschränkt zu gewähren.

21. Zugauflösung

Der Zug endet im Auflösungsbereich zwischen Münsterplatz/Binger Straße und Alicenbrücke. Hier sind in unmittelbarer Nähe Busparkplätze vorgesehen. Am Münsterplatz ist ein Toilettenwagen aufgestellt. Die Abfahrt hat ausschließlich über die genehmigte Auflösungsstrecke zu erfolgen. Es ist nicht erlaubt, vor dem Auflösungsbereich Wagen aus dem Zug zu entfernen. Bei Erreichen des Auflösungsraumes ist das Werfen von den Festwagen unverzüglich einzustellen und Musikanlagen auszuschalten. Jegliches Be- und Entladen der Wagen im Bereich der Auflösung ist untersagt. Insbesondere ist es untersagt Müll im Aufstellungsbereich abzustellen.



Bei Einfahrt in den Auflösungsbereich und vor dem Verlassen dieses Bereichs (Alicenbrücke) müssen alle Personen die Festwagen und Gespanne – mit Ausnahme der Fahrzeugführer zügig verlassen. Zu diesem Zweck dürfen die Festwagen in den von der MCV-Zugleitung zugewiesenen Bereichen (im Auflösungsraum in Fahrtrichtung rechts) kurz anhalten. Eine Weiterfahrt in/auf den Wagen/Gespannen ist polizeilich untersagt. Die Einhaltung dieser Vorschrift wird durch die Polizei, den Sicherheitsdienst und die MCV-Zugleitung überprüft. Mit der Anmeldung zum Rosenmontagszug erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass das Gespann/der Festwagen vom zuvor genannten Personenkreis betreten und kontrolliert werden darf.

Werden hierbei Personen auf den Wagen/Gespannen angetroffen, führt dies zum Ausschluss des Teilnehmers in der folgenden Kampagne. Alle Zugteilnehmer sind gehalten, den Auflösungsbereich zügig zu passieren. Platzkonzerte von Musikgruppen in der Auflösung sind nicht erlaubt.

23. Ausschluss

Der Veranstalter behält sich den Ausschluss eines Teilnehmers von Umzügen vor, soweit dieser gegen die Richtlinien sowie diese Umzugsordnung verstößt. Bei groben Verstößen gegen die Umzugsordnung ist ein sofortiger Ausschluss möglich. Die Entscheidung dazu obliegt der MCV-Zugleitung.

24. Video

Aus Sicherheitsgründen werden am Zugweg Videokameras das Geschehen aufnehmen. Es gilt das Landesdatenschutzgesetz des Landes Rheinland-Pfalz.

25. Zustimmung

Mit der Unterschrift auf dem Meldeblatt erkennt der Zugteilnehmer die Umzugsordnung des MCV und die „Richtlinien für die Durchführung von Umzügen im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen im Stadtgebiet von Mainz vom 15.01.2007“ an und macht diese allen gemeldeten/teilnehmenden Teilnehmern kenntlich. Wagen ohne Sicherheitsbegleiter können am Zug nicht teilnehmen und werden ausgeschlossen. Grundlage der Teilnahme ist das TÜV-Gutachten (10) und eine gültige Haftpflichtversicherung (19a).

Die Richtlinien der Stadt Mainz und die Umzugsordnung des MCV für die Durchführung des Rosenmontagszugs vom 19.11.2018, sind die Rechtsgrundlagen für Teilnahme. Mit Unterschrift erklären wir die Anerkennung und Einhaltung der Umzugsordnung des Mainzer Rosenmontagszugs.

Ort, Datum

Teilnehmergruppe

Vorname Nachname

Dieses Formular ist auch ohne Unterschrift gültig. Mit der Übersendung per E-Mail erkennen Sie den Inhalt an.